

302.3

20.02.2020/26.02.2020 / 563 6769

Britta Müntzenberg

Anfrage aus der Sitzung des Ausschusses Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und Betriebsausschuss ESW vom 05.11.2019 und 04.02.2020 zum Thema Spielhallen

Nach dem Glücksspielstaatsvertrag und dem Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag müssen Spielhallen untereinander einen Mindestabstand von 350 m Luftlinie untereinander einhalten. Bei Unterschreitung dieses Mindestabstandes muss eine Auswahlentscheidung zwischen den betroffenen Spielhallenstandorten getroffen werden.

Am 10.10.2019 hat das Oberverwaltungsgericht die anliegende Grundsatzentscheidung zur Auswahlentscheidung getroffen und die Stadt Wuppertal verpflichtet, neu über die Anträge auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis zu entscheiden und dabei eine komplexere Auswahlentscheidung zwischen den Spielhallen zu treffen.

Erlaubnisanträge von Spielhallen, die nicht ausgewählt werden, werden abgelehnt und die Betreiber aufgefordert, die Betriebe zu schließen. Die Spielhallenbetreiber werden jedoch dagegen klagen. Diese Klageverfahren können sich wiederum über Jahre hinziehen, sodass es erst einmal nicht zu Schließungen kommen wird.

Müntzenberg

Anlage